


Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Verkaufspreis der Gedrucktungen von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch weitere Postämter monatlich 90 Pfg., vierteljährlich 2,80 Mk.; bei den Postämtern Postanweisung monatlich 2,80 Mk., vierteljährlich 8,40 Mk.; die Postämter, Postboten sowie unsere Zusteller und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle besonderer Ereignisse — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Zeitungen, der Lieferanten oder der Verlegeranstalten — bei der Ausgabe kann Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Verkaufspreises. Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pfg. / Abonnenten sind nicht verpflichtet zu abonnieren, sondern an den Verlag, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle, / Namen und Adressen werden unverändert. / Berliner Vertretung, Berlin C. B. 45.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt.

Nr. 109.

Donnerstag den 13. September 1917.

76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung

über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächen-erhebung im Jahre 1917; vom 7. September 1917.

Nach Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 30. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 755) findet auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 eine Erhebung der Getreideernte in Verbindung mit einer Nachprüfung der auf Grund der Verordnung über eine Ernteflächen-erhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917 (Reichsgesetzblatt S. 413) vorgenommenen Ernteflächen-erhebung statt. Zur Ausführung dieser Erhebung wird für das Königreich Sachsen folgendes verordnet:

1. Die Gemeindebehörden haben in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 die Ernteflächen von

1. Weizen

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht;

2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht);

3. Roggen

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht;

4. Gerste

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht;

5. Hafer;

6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5 auf Grund der bei der Ernteflächen-erhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 aufgestellten Ortslisten unter Zuziehung von Sachverständigen und der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter einer Nachprüfung zu unterziehen. Diese Nachprüfung ist für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gesondert vorzunehmen. Die als richtig befundenen Ernteflächen aller landwirtschaftlichen Betriebe sind mit Angabe des Betriebsinhabers und der laufenden Nummer in die Ortsliste einzutragen.

2. Gleichzeitig mit der Nachprüfung der Ernteflächen sind von jedem landwirtschaftlichen Betrieb der vom ha geerntete Durchschnittsertrag und der Gesamtertrag der unter 1 genannten Früchte zu ermitteln und in die Ortsliste einzutragen. Bei Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht) ist der Ertrag in enthälfter Frucht (Kernen) anzugeben.

3. Die Ortslisten sind sofort nach Beendigung der Erhebung zu einer Gemeindegemeinschaft aufzurechnen und mit Einschluß der Ortslisten der Städte mit revidierter Städteordnung bis zum 10. Oktober 1917 an die Amtshauptmannschaft einzureichen.

4. Die Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städte haben die Ortslisten durch die für die Erntevorschätzungen gebildeten Kommissionen nachprüfen zu lassen und eine Zusammenstellung der Ergebnisse, die Amtshauptmannschaften eine solche nach Gemeinden, einschließliche der Ortslisten, bis zum 20. Oktober 1917 an das Statistische Landesamt einzureichen.

5. Die Ortslisten und Zusammenstellungsvordrucke werden den Amtshauptmannschaften und Stadträten der bezirksfreien Städte vom Statistischen Landesamt zur Verteilung übersandt. Die Vordrucke sind rechtzeitig an die Gemeinden weiterzugeben.

6. Die Gemeindebehörden, Sachverständigen und Kommissionsmitglieder sind befugt, zum Zwecke der Erhebung die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben ihnen auf Verlangen Auskunft über Anbau- und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen.

Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung können den probeweisen Ausdruck von Getreide anordnen.

7. Die Ernteflächen sind nur in ha und die Erträge nur in Zentnern anzugeben.

8. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorzüglich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergeldenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, oder die den nach Punkt 6 Abs. 2 getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung oder der zu ihrer Ausführung ergeldenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Dresden, am 10. September 1917.

246 II B I d

Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1917 — Nr. 199 der Sächs. Staatszeitung vom 28. August 1917 — betr. Höchstpreise für Gemüse, tritt außer Kraft, soweit sie sich auf Möhren, Karotten, Wirsingkohl, Korkohl, Weißkohl und Zwiebeln bezieht.

Das Verbot des Verkaufs von Möhren und Karotten mit Kraut (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 — Sächs. Staatszeitung Nr. 177 —) bleibt in Kraft.

Dresden, am 11. September 1917.

1341 L. G. O.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

		Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossen od. von ihr genehmigten Lieferungsvertrages
1. für Weißkohl	4.— M.	4.20 M.
2. für Dauerweißkohl vom 1. 12. 1917 ab	5.— M. ^o	5.25 M.
3. für Rotkohl	7.50 M.	7.85 M.
4. für Dauerrotkohl vom 1. 12. 1917 an	9.— M.	9.45 M.
5. für Wirsingkohl	7.— M.	7.55 M.
6. für Dauerwirsingkohl vom 1. 12. 1917 ab	8.50 M.	8.90 M.
7. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	7.— M.	7.55 M.
8. für gelbe Speisemöhren	5.— M.	5.25 M.
9. für kleine runde Karotten	12.— M.	—
10. für Zwiebeln, lose bis 31. Oktober 1917	11.— M.	11.50 M.
vom 1. November 1917 ab	11.50 M.	12.— M.
vom 1. Dezember 1917 ab	12.— M.	12.50 M.
vom 1. Januar 1918 ab	13.— M.	13.50 M.
vom 1. Februar 1918 ab	15.— M.	15.50 M.
vom 1. März 1918	17.— M.	17.50 M.
11. für Grünkohl bis 30. November 1917	7.50 M.	7.85 M.
vom 1. Dezember 1917 ab	8.50 M.	8.90 M.
vom 1. Januar 1918 ab	10.— M.	10.50 M.

Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück fallen nicht unter diese Höchstpreise.

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware, frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

- für das Einmieten wird dem Anbauer vergütet:
- 1. bei dem zu Ziffer 1, 3 und 5 genannten Gemüse bis 30. November 1917 1.— M.
 - bei dem zu Ziffer 2, 4 und 6 genannten Gemüse bis 31. Dezember 1917 1.— M.
 - und vom 1. Januar 1918 ab je Monat und Zentner 0.50 M. mehr,
 - 2. bei dem zu Ziffer 7 bis 9 genannten Gemüse bis 30. November 1917 0.50 M.
 - und vom 1. Dezember 1917 ab je Monat und Zentner 0.25 M. mehr.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 10. September 1917 in Kraft.

Berlin, am 5. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Die Influenza (Brustfeuche) unter dem Pferdebestande des Rittergutsbesitzers Runge in Wildberg ist erloschen.

Meissen, am 11. September 1917.

1234 d V

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fleischzuweisung an Gastwirtschaften.

Im Anschluß an die in den Amtsblättern abgedruckte Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 26. August 1917 zur weiteren Ausführung der Reichsfleischordnung vom 21. August 1916 wird für das Gebiet des Kommunalverbandes Meissen Land folgendes bestimmt:

1. Gastwirtschaften und ähnliche Betriebe beziehen auch weiterhin die ihnen für den Fremdenverkehr zugewiesenen Fleischmengen auf Grund eines durch den Vorsteher des Fleischverordnungsbezirktes ausgestellten, mit Nummer versehenen Fleischbezugscheins. Auf diesen Fleischbezugschein können sie nur dann Fleisch beziehen, wenn er nach seiner Nummer an der Reihe ist.

2. Regelmäßige Tischgäste haben auch künftig den ihnen ausgestellten Fleischbezugschein an den Gastwirt abzugeben, der die darauf entfallenden Fleischmengen für sie mit bezieht.

3. Angesichts der im August erfolgten Herabsetzung der den Versorgungsberechtigten zustehenden Fleischrationen werden die Vorsteher der Fleischverordnungsbezirkte angewiesen, die den Gastwirtschaften bewilligten Wochenfleischmengen wieder auf das frühere, vor dem 15. April dieses Jahres festgelegte Maß herabzusetzen. Die von jetzt ab den einzelnen